

des heiligen Nährvaters Josef, und besonders des heiligen Schutzengels, sowie er selbst im Gebete dem Schutze und der Fürbitte dieser heiligen Patrone die Seele des Kindes empfehle.

Nicht selten sind die Eltern des Trostes weit bedürftiger, als das Kind selbst, besonders die Mütter. Sie wissen ihre menschlichen Gefühle oft gar wenig mit christlicher Ergebung zu beherrschen, und lassen dem Ausbruche ihres Schmerzes und ihrer Trostlosigkeit, wenn die Hoffnung auf Erhaltung des teuren Lebens geschwunden scheint, selbst im Angesichte des noch lebenden Kindes oft freien Lauf, wodurch sie diesem in seinen letzten Stunden ganz unnötig Qual und Beunruhigung verursachen. — Bei Wahrnehmung eines so unverständigen und unchristlichen Benehmens seitens der Eltern versäume der Seelsorger nicht, dieselben ebenso liebevoll als ernstlich zu ermahnen, daß sie, was auch der Ratschluß Gottes sei, mit christlichem Starkmute und voller Ergebung sich demselben unterwerfen mögen, daß Gott, der unumschränkte Herr über Leben und Tod stets nur das Beste der Menschen wolle, und daß ja christliche Eltern ihren Kindern kein größeres Glück wünschen können, als dieselben im Stande der Unschuld und Gnade Gottes, wohl vorbereitet, als ihre zukünftigen Patrone und Fürbitter in den Himmel vorausschicken zu können.

## Die kirchliche Autorität und der Probabilismus.

Von Viktor Cathrein S. J. in Valkenburg (Holland).

Die Angriffe auf den Probabilismus haben sich in jüngster Zeit auch in Deutschland so gemehrt und einen so systematischen Charakter angenommen, daß eine Antwort von probabilistischer Seite notwendig erscheint. Mitten in den Stürmen, welche die Kirche heute von allen Seiten umtoben, hat man wahrlich geringe Lust, sich mit häuslichen Streitigkeiten abzugeben, aber wenn man mitten im Kampfe mit den Feinden beständig im Rücken überfallen wird, so wird eine Abwehr zur Notwendigkeit.

P. Ter Haar C. SS. R. geht in seiner letzten Schrift<sup>1)</sup> so weit, daß er die groben und teilweise geradezu sinnlosen Schmähungen eines Harnack, Herrmann und Hoensbroech gegen den Probabilismus abdruckt und daran die Behauptung knüpft, nur auf äquiprobabilistischem Boden sei eine Verständigung mit ehrlichen Nichtkatholiken zu erzielen. Er bezeichnet den Probabilismus als einen „Rückschritt der katholischen Wissenschaft zu einer der Führung der Päpste entgegengesetzten Richtung“. Auch P. Mandonnet O. P. sucht den Probabilismus als ein unfkirchliches System hinzustellen. Der Probabilismus, behauptet er, berge große Gefahren für die Kirche in sich, denn er

<sup>1)</sup> Das Dekret des Papstes Innocenz XI. über den Probabilismus. Paderborn 1904.

fälsche das Urteil und den wissenschaftlichen Geist, er fälsche das Gewissen, er fälsche endlich die christliche Gesinnung (le sens chrétien).<sup>1)</sup>

Neuestens hat P. Wouters C. SS. R. es unternommen, den Probabilismus als ein System zu brandmarken, das dem Geiste der Kirche widerspreche und von ihr offen bekämpft worden sei.<sup>2)</sup>

Also der Probabilismus ein verderbliches, die Moral untergrabendes, dem Geiste der Kirche widersprechendes System! Sehen denn diese Theologen nicht, daß sie mit solchen Urteilen die aller-schwerste Anklage gegen die ganze katholische Kirche erheben?

Sie können doch nicht leugnen, daß seit fast einem Jahrhundert viele der angesehensten und gefeiertsten Moraltheologen an den katholischen Universitäten und Seminarien in Wort und Schrift den Probabilismus gelehrt haben! Und was noch besonders hervorgehoben zu werden verdient: in Rom selbst, unter den Augen des heiligen Vaters, wird an der größten theologischen Fakultät der Welt, im Römischen Kollegium, in dem jährlich viele hundert ausgewählter junger Männer aus allen Teilen der Welt ihre theologische Bildung empfangen, seit fast einem Jahrhundert konstant der Probabilismus gelehrt. Ich erinnere an P. Gury, der in Rom lehrte und dessen Moralthologie in unzähligen Auflagen in der ganzen katholischen Welt verbreitet wurde und noch heute verbreitet wird. Ich erinnere an P. Ant. Ballerini, der ebenfalls in Rom lehrte, dessen Schriften sich das höchste Ansehen erwarben und der einen so heftigen Kampf gegen die Aequiprobabilisten zu bestehen hatte. Ich erinnere an Pater Bucceroni, der seit langem den Katheder der Moralthologie am römischen Kolleg inne hat und dessen Werke ebenfalls viele Auflagen erlebt haben. Ich erinnere ferner an P. Lehmkühl, dessen Moralthologie gleichfalls die größte Verbreitung und die allseitigste Anerkennung gefunden hat. Ich erinnere endlich an P. Roldin, P. Sabetti, P. Génicot, P. Arendt und, um nicht bloß Jesuiten zu nennen, an Kardinal d'Annibale, an Constantini, Hähle, Bouquillon, Göpfert, Rappenhöner, Leimbach, Huppert, Raphael a. S. Josepho u. s. w.

Haben denn die Wächter der Kirche ein Jahrhundert lang geschlafen und in sträflicher Pflichtvergeffenheit die Probabilisten ruhig das Unkraut ihres verderblichen und unfirchlichen Systems in den Acker der Kirche säen lassen? Es handelt sich ja hier nicht um eine rein spekulative Frage, sondern um eine Lehre, die, wie deren Gegner selbst sagen, innerhalb und außerhalb des Beichtstuhls tief in das praktische Leben eingreift. Wo bleibt da die Sorge der Kirche um Reinerhaltung der Sittenlehre?

Oder haben wenigstens in jüngster Zeit die Päpste oder die römischen Kongregationen sich aufgerafft und dem schändlichen Probabilismus das Verwerfungsurteil gesprochen? Nicht im geringsten.

<sup>1)</sup> Le Decret d'Innocent XI. contre le probabilisme. Paris 1903. S. 101 ff. — <sup>2)</sup> De Minusprobabilismo seu de usu opinionis quam quis solide sed minus probabilem esse iudicet. Parisiis 1905.

Vor auf stützen denn Mandonnet, Ter Haar und Wouters ihren Vorwurf der Unkirchlichkeit des Probabilismus, der nahezu eine theologische Zensur desselben enthält? Auf ein paar Aktenstücke, von denen das jüngste über 200 Jahre alt ist und die man schon im 17. Jahrhundert den Probabilisten und im 18. Jahrhundert dem heiligen Alphons entgegengehalten hat!

Mir scheint, die Feststellung dieses Tatbestandes genügt, um jedem ruhig Denkenden die Haltlosigkeit dieser neuesten Angriffe gegen den Probabilismus erkennen zu lassen.

Bemerken übrigens Ter Haar und Wouters nicht, daß sie mit ihren schweren Anklagen gegen den Probabilismus auch einen schweren Vorwurf gegen ihren heiligen Ordensstifter erheben? Sie können doch nicht leugnen, daß ein Jahrhundert nach Erlaß der Dokumente, auf die sie ihre Anklagen stützen, der heilige Alphons den Probabilismus verteidigt hat. Wenigstens vom Jahre 1749 bis zum Jahre 1762 hat er den reinen, „von der Kirche offen bekämpften“ Probabilismus gelehrt. Nicht nur in der *Dissertatio* vom Jahre 1749, und in der ausführlicheren von 1755, sondern auch in den vier ersten Auflagen seiner *Moraltheologie* verteidigt er mit großem Eifer und mit seltener Gelehrsamkeit ausdrücklich die These, daß man der *opinio minus probabilis et minus tuta in concursu probabilioris* folgen dürfe und er beruft sich für seine Ansicht auch auf die Autorität der Kirche.

Ja, was noch mehr ist, im Jahre 1755 über sandte er seine bekannte *Dissertatio de usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris* zugleich mit einem Band seiner *Moral* dem Papst Benedikt XIV. Und was antwortet der Papst? Tadelte er ihn ob seiner „der Führung der Päpste entgegengesetzten Richtung“? Keineswegs. Er spendet ihm das größte Lob, das noch heute den Moralausgaben des Heiligen vorge druckt wird.<sup>1)</sup>

Und merkwürdig! Als später im Selig- und Heiligsprechungsprozeß und bei der Erhebung des Heiligen zum Kirchenlehrer die römische Kongregation die Werke des heiligen Alphons, und zwar auch seine *Dissertatio* vom Jahr 1755 prüfte, fand sie in ihnen *nihil censura dignum*. Aber ist es denn nicht *censura dignum*, „eine der Führung der Päpste entgegengesetzte Richtung“ einzuhalten und mit großem Eifer und großem Aufwand von Gelehrsamkeit zu empfehlen und zu verteidigen? Kann man den Beichtvätern einen Mann als sicheren Führer empfehlen, der lange Jahre öffentlich „ein von der Kirche offen bekämpftes System“ verteidigte?

Sollte nicht die Achtung vor dem heiligen Alphons und noch mehr die Achtung vor der Kirche die Aequiprobabilisten veranlassen, sich einer größeren Mäßigung in ihrer Sprache zu befleißigen? Sonder-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Ausgabe von Haringer. Ratisbonae 1879. Tom. I. p. 135.

barerweise ist ihr Hauptarsenal Döllinger=Neusch,<sup>1)</sup> die ihrerseits aus Concina O. P. und aus Patuzzi O. P., dem heftigen Gegner des heiligen Alphons, geschöpft haben. Ich begreife nun sehr wohl, daß Feinde der Kirche den Probabilismus als ein von der Kirche verurteiltes System hinzustellen suchen, um dadurch einen Widerspruch im Verhalten der Kirche zu konstruieren, die heute ruhig lehren läßt, was sie schon vor 200 Jahren als unfirchlich und verderblich verworfen hat. Wie ihnen aber katholische Theologen auf diesem Wege folgen können, ist schwer begreiflich.

Diese Bemerkungen könnten an und für sich genügen als Antwort auf die „neuen“ Angriffe gegen den Probabilismus. Weil man aber nicht müde wird, sich immer wieder auf die Autorität Alexander VII. und Innocenz XI. zu berufen, so wird es vielleicht manchem Leser dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, wenn wir kurz beleuchten, mit welchem Recht man diese Autorität gegen den Probabilismus ins Feld führt.<sup>2)</sup>

Den ersten Beweis dafür, daß die auctoritas Ecclesiae gegen den Probabilismus sei, finden Ter Haar und Wouters in der Vorrede zu dem Dekret, durch welches Alexander VII. im Jahre 1665 mehrere zu laxe Sätze verurteilt. Der Papst erklärt, er habe mit Berücksichtigung vernommen „complures opiniones christianae disciplinae relaxativas et animarum perniciem inferentes partim antiquatas iterum suscitari, partim noviter prodire, et summam illam luxuriantium ingeniorum licentiam in dies magis excrescere, per quam in rebus ad conscientiam pertinentibus modus opinandi irrepsit alienus omnino ab Evangelica simplicitate et SS. Patrum doctrina, et quam si pro certa regula fideles in praxi sequerentur ingens irreptura esset christianae vitae corruptela.“

Was diese Worte und die nachfolgenden verurteilten Thesen mit dem Probabilismus zu schaffen haben, ist wahrlich schwer einzusehen. Es ist doch ein himmelweiter Unterschied zwischen der Behauptung: diese oder jene konkrete Ansicht ist wahrscheinlich, und der Behauptung: wenn eine Ansicht solid wahrscheinlich ist, darf man ihr folgen. Der Probabilismus behauptet das letztere, aber nicht das erstere. Ob diese oder jene Ansicht solid probabel sei, ist eine Frage, die zuerst entschieden sein muß, bevor der Probabilismus zur Anwendung kommen kann. Die meisten der von Alexander VII. verurteilten Thesen wurden von jeher von allen bedeutenden Probabilisten verworfen, und der Mißbrauch, der hier und da vielleicht von irgend

<sup>1)</sup> Geschichte der Moraltreigkeiten in der röm.-kath. Kirche seit dem 16. Jahrhundert. Nördlingen 1889. — <sup>2)</sup> P. Wouters nennt den Probabilismus jetzt Minusprobabilismus. Wir protestieren gegen diese Benennung, die weder das Wesen noch den Umfang des Probabilismus richtig bezeichnet. Die Aequiprobabilisten erlauben in vielen Fällen der milderen Ansicht zu folgen, auch wenn sie paulo minus probabilis ist. Was würden sie nun dazu sagen, wenn wir ihr System den Paulominusprobabilismus nennen wollten?

einem Theologen in dieser Beziehung gemacht ist, kann man doch nicht dem probabilistischen System als solchem zuschreiben. Auch die Probabilioristen haben gewagte und unhaltbare Ansichten als probabiles, ja sogar als probabiliores oder certae ausgegeben. Unter den von Benedikt XIV. in seiner Enzyklika über das Duell verworfenen Thesen ist eine aus den Schriften des P. Milante O. P. genommen, der Probabiliorist war. Von dem rigidissimus Habert, der nur dann der opinio benigna zu folgen erlaubt, wenn sie moraliter certa ist, sagt der heilige Alphons, er habe sich nicht ge scheut sine scrupulo docere opinionem illam omnino erroneam et haeresi proximam . . . , nempe quod Papa, adhuc ex cathedra definiens in materia fidei et morum possit errare; forte quia haec falsissima sententia . . . ipsi moraliter certa et ab omni erroris formidine immunis videbatur.<sup>1)</sup>

Die Generäle und General-Kongregationen der Gesellschaft Jesu ermahnen wiederholt ihre Untergebenen vor der Aufstellung gewagter Meinungen. Wollten sie damit etwa den Probabilismus verurtheilen? Keineswegs.

Aus den von Alexander VII. und Innocenz XI. verurtheilten Thesen hat der heilige Alphons sogar ein Argument zu Gunsten des Probabilismus hergeleitet. Die Päpste haben mehrere Sätze verurtheilt, in denen eine Ansicht als probabel hingestellt wurde. Dazu macht der Heilige die Bemerkung: „Si ergo Papa ideo has propositiones damnavit, quia uti probabiles afferebantur, supposuit igitur, quod si revera probabiles fuissent, non erant damnabiles, sed potius in usum deducibiles.“<sup>2)</sup> Der Grund gilt auch heute noch.

Nach Wouters ist unter dem modus opinandi ab evangelica simplicitate alienus qui irrepsit, von dem Alexander VII. redet, der Probabilismus zu verstehen. Weshalb? Weil dieser gerade damals, d. h. von 1620—1665, aufgekomen sei. Nun, selbst wenn das wahr wäre, welches Recht hätte Wouters, unter diesem modus opinandi den Probabilismus zu verstehen? Wie aus der Verurtheilung der Thesen genügend erhellt, versteht der Papst unter diesem modus opinandi ab evangelica simplicitate alienus, unter dieser luxuriantium ingeniorum licentia die Sucht, neue und gewagte Ansichten aufzustellen. Aber was hat diese mit dem richtig verstandenen Probabilismus gemein? Wenn der Papst beabsichtigt hätte, den Probabilismus zu tadeln, so würde er wohl deutlicher gesprochen haben. Es ist auch nicht die Gewohnheit der Päpste, Ansichten, die von vielen und hochangesehenen Theologen verteidigt werden, so nebenbei und ohne eingehende Voruntersuchung zu zensurieren. Nun aber können selbst Wouters und Ter Haar nicht leugnen, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Probabilismus die nahezu einstimmige Lehre

<sup>1)</sup> Theolog. mor. (Ed. 4) l. 1. tr. 1. n. 45. — <sup>2)</sup> Dissertatio schol. — mor. pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris c. 3. § 8 in fine.

aller Theologen war. Busenbaum sagt in seiner *Medulla*, die im Jahre 1650 erschien und mehr als 200 Auflagen erlebte, vom Probabilismus: *Est communis Doctorum*. Sollen wir nun annehmen, der Papst habe die damals allgemeine Ansicht der Theologen verwerfen wollen?

Es ist aber auch gar nicht richtig, daß der Probabilismus erst nach 1620 zur allgemeinen Lehre geworden sei. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde er fast einstimmig gelehrt. Ich verweise hier auf die eingehende Darlegung des P. A. Schmitt in seiner Schrift: „Zur Geschichte des Probabilismus. Historisch-kritische Untersuchung über die ersten 50 Jahre desselben“ (1577—1625). So vertheidigten noch vor Abschluß des 16. Jahrhunderts den Probabilismus außer Barthol. von Medina O. P., der ihn zuerst eingehend entwickelt und begründet: Bannez, Did. Alvarez, Th. Sanchez, Suarez, G. de Valentia, Salon, Aragon und viele andere, von denen mehrere schon ausdrücklich den Probabilismus als *doctrina communis* bezeichnen. L. Lessius († 1623) z. B. stellt in seinen Vorlesungen über die 1<sup>a</sup> 2<sup>ae</sup> des heiligen Thomas, die zwar erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht, aber schon in den Jahren 1590 und 1600 an der Universität Löwen gehalten wurden, die These auf: *Dico tertio: si utrimque sint opiniones, quarum tamen altera sit probabilior altera, potes in operando, relicta sententia, quam iudicas probabilior, ordinarie eam sequi, quae videtur minus probabilis, modo tamen sit vere probabilis, sive ea sit tutior sive minus tuta. Ita docet Medina hic et passim resentiore, qui hoc tempore scribunt. Et colligitur ex Navarro etc.*<sup>1)</sup>

Döllinger-Reusch und mit ihnen Ter Haar und Wouters erzählen auf Grund der Aeußerung eines gewissen Stephan Gradius, der Papst habe den Probabilismus verurtheilen wollen, sei aber durch Cardinal Pallavicini davon abgehalten worden, weil die Angelegenheit noch genauerer Untersuchungen bedürfe. Aber in der mitgetheilten Aeußerung<sup>2)</sup> ist von einer Verurtheilung des Probabilismus nicht die Rede. Es wird bloß gesagt, der Papst habe beabsichtigt, eine eigene eingehende Konstitution herauszugeben, aus der jeder leicht die Grenzen des Erlaubten entnehmen könne (*ex qua finium huiusmodi regundorum leges et actiones facile peterentur*). Wie die Konstitution ausgefallen wäre, weiß niemand. Aber selbst wenn sie als Aeußerung gegen den Probabilismus beabsichtigt gewesen wäre, was macht das? Tatsächlich ist eine solche Konstitution nicht ergangen, und zwar weil der Papst durch Pallavicini davon überzeugt wurde, daß die Frage noch eingehenderer Prüfung bedürfe. Wir sind nicht durch das gebunden, was der Papst getan hätte, sondern bloß durch das, was er getan hat.

Wie der Papst selbst über den Probabilismus gedacht hat, wissen wir nicht. Tatsache jedoch ist folgendes.

<sup>1)</sup> Opera posthuma In 1. 2. q. 19. a. 6 dub. 7. — <sup>2)</sup> Vgl. Döllinger-Reusch, *Moralstreit*. S. 38.

Als die Pariser theologische Fakultät die Zensur über ein Buch ausgesprochen hatte, in dem ein Theologe die Meinungen der Jesuiten über die Sünden und die *opinio probabilis* in Schutz nahm, ließ der Papst (1665) diese Zensur auf den Index setzen.<sup>1)</sup>

Nun kommen wir zur Hauptwaffe, welche Döllinger-Reusch und in ihrem Gefolge Mandonnet, Ter Haar und Wouters gegen den Probabilismus der Jesuiten ins Feld führen. Wir meinen das sogenannte Dekret Innocenz XI. vom 26. Juni 1680.

Zum Verständnis dieses Dekretes müssen wir einige geschichtliche Bemerkungen vorausschicken. Wir haben schon oben bemerkt, daß bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts der Probabilismus die nahezu allgemeine Lehre aller theologischen Schulen war. Erst von der genannten Zeit an beginnt eine in kurzer Zeit mächtig anschwellende Bewegung zu Gunsten des Probabiliorismus. Es würde zu weit führen, all die Ursachen aufzuzählen, die diese Bewegung hervorgerufen haben. Sicher ist, daß dieselbe hauptsächlich von den Janenisten und Gallikanern ausging, die in der Wahl der Kampfesmittel gegen die verhaßten Jesuiten nicht ängstlich waren und ihren Gegnern in immer neuen Wendungen die *laxe Moral* vorwarfen. Wenn irgendwo ein Jesuit einen gewagten, bedenklichen oder unhaltbaren Satz aufgestellt hatte, wurde derselbe genau registriert als Beitrag zur perverſen und laxen jesuitischen Moral.

Namentlich hat Pascal in den *Lettres provinciales* (1656) durch seine mit Witz und Sarkasmus vorgebrachten Entstellungen und Verdrehungen der Moral, besonders des Probabilismus der Jesuiten, diesen einen ganz unberechenbaren Schaden an ihrem guten Rufe zugefügt. In weiten Kreisen fand der Glaube an die Verwerflichkeit der Jesuitenmoral Eingang und besonders ihr Probabilismus galt nun als der Grund aller Verkehrtheit in der Kirche.

Sogar in theologischen Kreisen wurde man ob des ewigen Geschreies gegen den jesuitischen Probabilismus bange. Die Dominikaner, die bis dahin den Probabilismus gelehrt hatten, machten in kurzer Zeit eine vollständige Schwenkung und verfochten nun heftig gegen die Jesuiten den Probabiliorismus. An ihrer Spitze standen die Franzosen Bonet, B. Baron, Contenson, Nat. Alexander u. a. Auch unter den Jesuiten selbst wurden manche durch die immer wiederkehrenden Klagen über den laxen Probabilismus eingeschüchtert und fingen an, für den Probabiliorismus einzutreten.

Vor allen hat P. Thyrſus Gonzalez alle Hebel in Bewegung gesetzt, um dem Probabiliorismus in der Gesellschaft Jesu zur Herrschaft zu verhelfen. Schon in den Jahren 1670—1672 hatte er als Missionär in Spanien eine Schrift *de recto usu opinionum probabilium* verfaßt, die er dem damaligen General der Gesellschaft Jesu, P. Oliva, widmen wollte und ihm auch im Manuskript zur Revision übersandte. Aber die fünf von P. Oliva ernannten

<sup>1)</sup> Vgl. Bullarium Romanum XVII p. 369.

Revisoren waren einstimmig gegen den Druck des Werkes. Sie bezeichneten sechs vom Verfasser ausführlich verteidigte Thesen als unrichtig und der allgemeinen Ansicht der Schulen, nicht nur der Gesellschaft, sondern auch der andern Orden und der Akademien widersprechend, und daher sei nach den Regeln der Gesellschaft Jesu die Veröffentlichung desselben nicht statthaft, umsomehr, da die verteidigten Thesen zu nicht unbedenklichen Folgen führten. Der Verfasser suche zwar den Beweis zu erbringen, daß seine Ansicht nicht der allgemeinen Ansicht widerspreche, aber umsonst. Auch sei es unerträglich, daß er Widersachern der Gesellschaft Jesu und Anhängern der neuen Lehre das höchste Lob spende und in der nach seiner eigenen Behauptung so hochwichtigen Angelegenheit des Probabilismus ihre Ansicht der Ansicht so vieler durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichneten Männer vorziehe. Aus diesen und anderen Gründen sei es nicht angängig, daß das Werk veröffentlicht werde, damit nicht die Gegner der Gesellschaft sich rühmen könnten, den Jesuiten seien endlich die Augen aufgegangen und sie gäben jetzt ihren Irrtum auf und die Gelehrteren unter ihnen (so sagen sie) zeigten den andern den Weg, den sie einschlagen müßten.<sup>1)</sup>

Als einige Jahre später (1679) Innocenz XI. eine Reihe von Thesen verurteilte, von denen einige den Probabilismus zu treffen schienen, obwohl sie sich tatsächlich in keiner Weise gegen den Probabilismus als System wenden, wurde der Kampf um den Probabilismus erst recht heftig. P. Gonzalez wandte sich in einem Brief an den Papst, in dem er ihn bat, der Gesellschaft Jesu zu befehlen, daß man in ihren Schulen den Probabiliorismus lehren dürfe. Außerdem meldete er ihm, er habe ein Werk verfaßt, in dem er die vom Papst verurteilten Thesen und andere ähnliche eingehend widerlege, aber er habe die Druckerlaubnis seiner Obern nicht erhalten. Innozenz XI. ließ das Manuscript kommen und durch zwei Revisoren durchsehen, die sich lobend über dasselbe aussprachen und daraufhin ließ er dem P. Gonzalez, der damals Professor der Theologie in Salamanca war, sagen, er möge das Werk nur veröffentlichen. Aber Gonzalez antwortete dem Papste, er könne ohne Erlaubnis der Ordensobern das Buch nicht wohl veröffentlichen; außerdem müsse er es umändern und erweitern, da er es als einfacher Missionär geschrieben habe, und es nicht den Anforderungen genüge, die man an ein Werk des ersten Professors der Theologie in Salamanca stelle. Schon damals suchte er also vom

<sup>1)</sup> Die Zensur ist von allen fünf Revisoren unterschrieben und datiert vom 18. Juni 1674. Sie wurde später im Jahre 1693 unter dem Generalat des P. Gonzalez von P. Joseph de Alpharo herausgegeben und zu widerlegen gesucht in der Schrift *Censura censurae latae a. 1674 a Patribus Revisoribus generalibus S. J. contra librum de recto usu opinionum probabilium compositum a P. Thyrso Gonzalez, nunc praeposito generali eiusdem Societatis*, die Schrift ist abgedruckt bei Concina O. P., *Ad Theologiam christian. Dogmatico moralem apparatus*, tom. II, (Romae 1758) p. 435 ff.

Papst eine autoritative Aeußerung zu Gunsten des Probabiliorismus zu erwirken, den er seit langem mit echt spanischem Feuereifer vertrat.

Eine solche autoritative Aeußerung ist nicht erfolgt, wohl aber erging am 26. Juni 1680 das sogenannte Dekret Innocenz XI. über den Probabilismus. Genau gesprochen handelt es sich nicht um ein Dekret, sondern um das Protokoll einer Sitzung der Congregatio S. Officii, in der beschloffen wurde, im Auftrage des Papstes dem P. Gonzalez eine lobende Antwort auf den oben erwähnten Brief an den Papst zukommen zu lassen und zugleich dem General der Gesellschaft Jesu zu befehlen, er solle jedem volle Freiheit zur Verteidigung des Probabiliorismus und zur Bekämpfung des Probabilismus gewähren.

Dieses Dekret wurde zuerst im Jahre 1693 von Th. Gonzalez veröffentlicht und zwar, wie wir sehen werden, im richtigen Wortlaut. In dieser Form enthielt es keinerlei Verwerfung des Probabilismus. Später aber, im Jahre 1734, veröffentlichte Petrus Vallerini das Dekret in einer neuen, von derjenigen des Gonzalez wesentlich abweichenden Form, die ein förmliches Verbot des Probabilismus dem General der Jesuiten zur Pflicht machte. Wieder in einer dritten Form veröffentlichte der Jesuit Gagna das Dekret Innocenz XI. im Jahre 1754. Sowohl das Dekret Vallerinis als Gagnas, die übrigens nur in unwesentlichen Punkten von einander abweichen — waren notariell beglaubigt. Auf Grund dieses Dekretes in der Form Vallerinis wurden die schwersten Auflagen gegen die Jesuiten erhoben, zuerst von Concina und Patuzzi, neuerdings von Döllinger-Reusch und Mandonnet. Wir lassen deshalb zuerst den Text Vallerinis hier wörtlich folgen :<sup>1)</sup>

[Feria 4.] Die 26 Junii 1680

Facta relatione per P. Lauream contentorum in litteris P. Thyrsi Gonzalez Societatis Jesu Sanctissimo [Domino] Nostro directis, Eminentissimi [Domini] dixerunt scribendum per Secretarium Status Nuncio Apostolico Hispaniarum, ut significet dicto P. Thyrsi, quod Sanctitas sua benigne acceptis et non sine laude perlectis [eius] litteris mandavit, ut ipse libere et intrepide praedicet et doceat et calamo defendat opinionem magis probabilem, necnon viriliter impugnet sententiam asserentem licitum esse sequi opinionem minus probabilem in concursu probabilioris sic cognitae et iudicatae eumque P. Thyrsi certum faciat quod quicquid favore opinionis magis probabilis egerit vel scripserit, gratum erit Sanctitati Suae.

Iniungendum pariter P. Generali Societatis Jesu de ordine Sanctitatis Suae, ne ullo modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione minus probabili et impugnare sententiam asserentem licitum non esse sequi opinionem minus probabilem in concursu magis probabilis sic cognitae et iudicatae, verum etiam relate ad omnes Universitates Societatis, mentem Sanctitatis Suae esse, ut quilibet pro suo libitu libere scribat pro opinione magis probabili, et impugnet contrariam praedictam, eisque iubeat, ut mandato Sanctitatis Suae omnino se submittant.

<sup>1)</sup> Vgl. Mandonnet, Le décret d'Innocent XI contre le probabilisme 1903 p. 27; Concina, Ad Theolog. christian. Apparatus tom. II 1. 3, c. 6, p. 194.

Die 8 Julii 1680

Intimato praedicto ordine Sanctitatis Suae Patri Generali Societatis Jesu per R. P. D. Assessorem, respondit se in omnibus quanto citius paritum, licet nec per ipsum nec per suos Praedecessores fuerit unquam interdictum scribere pro opinione magis probabili eamque docere.

Der von Vagna veröffentlichte Text stimmt im ersten Teil wenigstens dem Sinne nach mit dem Ballerinis überein. Im zweiten Teil lautet er:

Iniungatur Patri Generali Societatis Jesu, ne ullo modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione minus probabili, et impugnare sententiam asserentium, quod in concursu minus probabilis cum probabiliore sic cognita et iudicata, licitum<sup>1)</sup> sit sequi minus probabilem, verum etiam omnibus Universitatibus Societatis etc.

Um dem ärgerlichen Streit über den wahren Text des sogenannten Dekretes Innocenz XI. ein Ende zu machen, wandte man sich vor drei Jahren (1902) an die Kongregation des heiligen Offiziums, um von ihr endlich den authentischen Text desselben zu erhalten. Daraufhin erfolgte folgende Mitteilung aus der Kanzlei des heiligen Offiziums:<sup>2)</sup>

Suprema Congregazione del S. Ufficio. Cancellaria.

Oggetto

Comunicazione ufficiale del decreto del S. Ufficio sul Probabilismo.

Roma, li 19 Aprile 1902.

Deferita a questa Suprema Congregazione una istanza . . . per avere comunicazione ufficiale del vero testo del decreto del S. Ufficio sul Probabilismo, diretto al P. Thirso Gonzalez, S. J., il sottoscritto Assessore . . . si onora di trasmettere qui inchiusa copia autentica di detto decreto, con espressa dichiarazione che questo è l'unico vero testo, che per conseguenza tutti gli altri, in qualunque modo e tempo, pubblicati, debbono considerarsi come apocrifi, e che se qualcuno di questi ultimi rechi per avventura segni, anche non dubbi, di autenticità, deve ritenersi esser ciò avvenuto per mero equivoco . . .

Giambattista Lugari, Assessore del S. O.<sup>3)</sup>

Feria 4<sup>a</sup> die 26 Junii 1680

Facta relatione per Patrem Lauream contentorum in litteris Patri Thirsi Gonzalez Soc. Jesu, SS<sup>mo</sup> D. N. directis, Eminentissimi DD. dixerunt, quod scribatur per Secretarium Status Nuntio Apostolico Hispaniarum, ut

<sup>1)</sup> Hinter diesem *licitum* fügt Mandonnet nach dem Vorgange von Döllinger-Reusch in Klammer ein *non* ein, weil ihm sonst der Text nicht paßt. Vgl. *Le Décret d'Innocent XI* p. 28. — <sup>2)</sup> Vgl. *Etudes*, Jahrgang 1902, Bd. 91, p. 847; ferner Arendt, *De conciliationis tentamine nuper iterato aequiprobabilistas inter et probabilistas Diatriba*. Romae 1902, p. 70. —

<sup>3)</sup> Uebersetzung: Da man an diese höchste Kongregation eine Bitte zu dem Zwecke gestellt hat, um eine offizielle Mitteilung des wahren Wortlautes des Dekretes des heiligen Offiziums, das an P. Thirsus Gonzalez S. J. gerichtet worden ist, zu erhalten, beehrt sich der unterzeichnete Assessor . . . hier eingeschlossen eine authentische Abschrift des genannten Dekretes zu übersenden, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieses der einzige wahre Wortlaut ist, und daß folglich alle anderen Texte die, wann und wie immer sonst veröffentlicht wurden, als apokryph angesehen werden müssen, und wenn irgend einer von den letzteren zufällig auch unzweifelhafte Zeichen der Authentizität an sich tragen sollte, so muß daran festgehalten werden, daß dies auf bloßem Irrtum beruhen muß. —

Joh. B. Lugari, Assessor des heiligen Offiziums.

significet dicto Patri Thirso, quod Sanctitas Sua benigne acceptis, ac non sine laude perlectis eius literis, mandavit, ut ipse libere et intrepide praedicet, doceat, et calamo defendat opinionem magis probabilem, nec non viriliter impugnet sententiam eorum qui asserunt, quod in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliore sic cognita et iudicata, licitum sit sequi minus probabilem; eumque certum faciat, quod quidquid favore opinionis magis probabilis egerit et scripserit, gratum erit Sanctitati Suae.

Iniungatur Patri generali Societatis Jesu de ordine Sanctitatis Suae ut non modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione magis probabili et impugnare sententiam asserentium, quod in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliore, sic cognita et iudicata, licitum sit sequi minus probabilem: verum etiam scribat omnibus Universitatibus Societatis, mentem Sanctitatis Suae esse, ut quilibet, prout sibi libuerit libere scribat pro opinione magis probabili, et impugnet contrariam praedictam; eisque iubeat ut mandato Sanctitatis Suae omnino se submittant.

Die 8 Julii 1680. Renuntiato praedicto Ordine Sanctitatis Suae Patri Generali Societatis Jesu per Assessorem, respondit, se in omnibus quanto citius pariturum, licet nec per ipsum, nec per suos Praedecessores fuerit unquam interdictum scribere pro opinione magis probabili, eamque docere.

Testor ego, infrascriptus S. Officii Notarius, superscriptum exemplar decreti, editi feria IV die 26 Junii 1680, fuisse depromptum ex actis originalibus eiusdem S. Congregationis, eisque, ut constat ex collatione de verbo ad verbum facta, adamussim concordare.

Datum Romae ex aedibus S. O., die 21 Aprilis 1902

Can. Mancini, S. R. et U. J. Not.<sup>us</sup>

Mit dieser Veröffentlichung ist meines Erachtens die Frage in bezug auf den Wortlaut des Dekretes endgiltig entschieden. Sie beweist, daß der von P. Gonzalez zuerst veröffentlichte Text genau ist; er weist nur eine einzige Abweichung auf, die aber in bezug auf den Sinn vollständig bedeutungslos ist. Bei Gonzalez heißt es notum faciat omnibus Universitatibus statt scribat omnibus Universitatibus.

Da der Affessor des heiligen Offiziums ausdrücklich den von ihm veröffentlichten Wortlaut als eine authentische Abschrift (copia autentica) und als den einzigen wahren Text (l'unico vero testo) bezeichnet und außerdem noch hinzufügt, jeder sonstwie veröffentlichte Text müsse als apokryph angesehen werden, so kann kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, wie das Dekret lautete; denn die Annahme, daß in den Originalakten der Kongregation für dieselbe Sitzung zwei sonst ganz gleiche, nur gerade im wichtigsten Punkte sich widersprechende Protokolle vorhanden seien, ist doch gar zu unhaltbar. Selbst Ter Haar hält den jetzt veröffentlichten Text für den einzig wahren.<sup>1)</sup> Die nichtsagenden Bemerkungen, die Mandonnet über die Pünktchen anstellt, durch welche im Briefe Lugaris angedeutet wird, daß einige Worte (die Namen des Absenders und des Adressaten) ausgelassen seien, sind wirklich einer Widerlegung nicht wert. Sie zeigen nur, wie schwer ihm der Rückzug wurde, nachdem er die jetzt für apokryph erklärten Texte mit solcher Gelehrsamkeit als echt verteidigt hatte. Der Brief Lugaris ist ja nur ein Begleitschreiben zu den übersandten Dokumenten und soll nur die Authentizität derselben beglaubigen.

<sup>1)</sup> Das Dekret des Papstes Innocenz XI. über den Probabilismus. S. 56.

Auch aus dem Texte des Dekretes, wie es von Ballerini und Gagna veröffentlicht wurde, läßt sich leicht dartun, daß er nicht richtig sein kann, und zwar aus einem doppelten Grunde. Zuerst wird nach diesem Text dem General zur Pflicht gemacht, allen Vätern der Gesellschaft zu verbieten, zu Gunsten der *opinio minus probabilis* in concursu probabilioris zu schreiben. Sodann wird noch hinzugefügt, der General solle an alle Universitäten der Gesellschaft schreiben, es sei der Wille des heiligen Vaters, daß jeder nach Belieben für die *opinio magis probabilis* und gegen den Probabilismus schreiben dürfe. Wozu dieser letztere Befehl, wenn es allen Jesuiten verboten war, für die *opinio minus probabilis* zu schreiben? Wenn man einem verbietet, für die *opinio minus probabilis* zu schreiben, so ist damit schon nicht nur die Erlaubnis, sondern die Pflicht auferlegt, für die *opinio magis probabilis* einzutreten, es sei denn, der Papst habe überhaupt den Jesuiten verboten wollen, über diese Frage zu schreiben, was nicht der Fall ist, denn er ermuntert ja den P. Gonzalez über diese Frage zu schreiben.

Noch entscheidender ist der zweite Grund zum Beweis der Unechtheit des Ballerinischen Textes. Nach diesem Text beschloß die Kongregation des heiligen Offiziums am 26. Juni dem Jesuitengeneral im Auftrag des Papstes zu befehlen, *ne ullo modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione minus probabili*. Der General soll also den Jesuiten verbieten, für den Probabilismus zu schreiben. Und was antwortet nun der General am 8. Juli? Er werde dem Befehl sofort nachkommen, obwohl weder er noch einer seiner Vorgänger je verboten habe, für die *opinio magis probabilis* zu schreiben und sie zu lehren. Was ist das für eine Antwort? Er soll verbieten, daß man für den Probabilismus schreibe und er antwortet, weder er noch einer seiner Vorgänger habe je verboten, für den Probabiliorismus zu schreiben. Wäre eine solche Antwort nicht eher ein Hohn oder eine leere Ausflucht gewesen? Und doch soll die Kongregation diese Antwort ohne jede Bemerkung in das Protokoll aufgenommen haben. Wer mag das glauben?

Dagegen ist die Antwort des Generals unter Voraussetzung des Textes, wie ihn zuerst Gonzalez veröffentlichte und wie er jetzt in authentischer Form vorliegt, vollständig klar und befriedigend. Wir halten deshalb die Debatten über den wahren Text des sogenannten Dekretes Innocenz XI. für abgeschlossen.

Aber wie konnten denn die unechten und unrichtigen Texte notarielle Beglaubigung finden? Darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Nur das scheint sicher, diese unrichtigen Texte sind nicht Abschriften von den Originalakten der Kongregation, sondern Abschriften aus den Registern derselben. Ein Notar bezeugt im Jahre 1734 ausdrücklich, der von ihm beglaubigte Text finde sich im *Registro Decretorum Sacrae Congregationis huius s. officii anni 1680* sub Fol. 128. Und der Notar Calabrini bezeugt am 20. Juli 1754,

dieses Regestrum Decretorum non esse originale eorundem Decretorum, sed esse transcriptum ex autographis Decretis.<sup>1)</sup> Es ist nun wohl möglich, daß der Schreiber dieses Regestrum sich beim Abschreiben geirrt hat; doch ist das schließlich Nebensache.

Was sagt nun das authentische Dekret? Ist darin irgendwie eine Verurteilung des Probabilismus enthalten oder ein Verbot, ihn in Zukunft zu lehren? In keiner Weise. Es enthält zwei Teile. Im ersten Teil wird beschlossen, der Staatssekretär (damals Kardinal Cybo) solle dem P. Gonzalez durch den Nuntius in Spanien melden, der Papst habe seinen Brief mit Befriedigung gelesen und wolle, daß er frei und unerschrocken in Wort und Schrift für die *opinio magis probabilis* (d. h. für den Probabiliorismus) eintrete und die Ansicht derjenigen bekämpfe, welche behaupten, daß man der weniger probablen noch folgen dürfe, wenn ihr eine als wahrscheinlicher erkannte und beurteilte Meinung gegenüber stehe; zugleich solle man ihn versichern, was immer er zu Gunsten der *opinio magis probabilis* (des Probabiliorismus) tun oder schreiben möge, werde dem heiligen Vater angenehm sein. Dieser erste Teil ist rein privater Natur und richtet sich nur an den P. Gonzalez.

Der zweite und wichtigere Teil des Dekretes betrifft den General der Gesellschaft Jesu, P. Paul Oliva. Diesem wird im Auftrag des Papstes befohlen, er solle allen Vätern der Gesellschaft erlauben, zu Gunsten der *opinio magis probabilis* zu schreiben und die Ansicht zu bekämpfen, daß man in *concurso minus probabilis opinionis eum probabiliori sic cognita et iudicata* der minder wahrscheinlichen Ansicht folgen dürfe. Außerdem soll der General allen Universitäten schreiben, es sei der Wille des heiligen Vaters, daß jeder frei und nach Belieben zu Gunsten der *opinio magis probabilis* gegen die *opinio minus probabilis* schreiben dürfe und alle sollten sich diesem Befehl des Papstes unterwerfen.

Man hat sich darüber aufgehalten, daß dieses Dekret erst im Jahre 1693 von Gonzalez veröffentlicht worden sei. Aber es handelt sich ja nicht um ein Dekret, sondern um das Protokoll einer Verhandlung der Kongregation des heiligen Offiziums, das gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt war und wahrscheinlich nicht einmal ganz dem P. Oliva mitgeteilt wurde. Uebrigens würde der Vorwurf der Nichtveröffentlichung nicht den P. Oliva treffen, sondern die Kongregation selbst, deren Sache es war, dasselbe zu veröffentlichen, wenn sie es allgemein bekannt machen wollte.

Nach Empfang des Befehls der Kongregation antwortete P. Oliva, er werde sofort gehorchen, obwohl weder er selbst noch einer seiner Vorgänger je verboten habe, für die *opinio magis probabilis* zu schreiben und sie zu lehren. Er schrieb auch sofort einen Brief an alle Provinziäle, worin er den Mitgliedern der Gesellschaft dringend

<sup>1)</sup> Vgl. das Zeugniß bei Mandonnet p. 21 Anm.

befahl, sich vor neuen und gewagten Ansichten, besonders in moralischen Fragen, zu hüten, sich in allem möglichst an die bewährten Lehren zu halten und nicht den Feinden der Gesellschaft Anlaß zu bieten, über die laze Moral der Jesuiten zu klagen. Das Dekret der Kongregation wird in dem Briefe nicht erwähnt, auch schrieb Oliva nicht an die Universitäten. Wohl aber übersandte er seinen für die Provinziäle bestimmten Brief an die Kongregation zugleich mit einer eingehenden Denkschrift,<sup>1)</sup> worin er auseinandersetzt, was er selbst und die meisten seiner Vorgänger getan hatten, um die Gesellschaft vor lazen Doktrinen zu bewahren. Im allgemeinen seien diese Vorschriften immer befolgt worden. Unmöglich könne man tadelnswerte Lehren einiger Wenigen, denen von der ungeheuren Mehrheit der großen Autoren der Gesellschaft widersprochen worden, der ganzen Gesellschaft zur Last legen. Der General bittet deshalb die Kongregation, seinen Brief zu billigen und von weiteren Schritten abzustehen, da die Veröffentlichung des Befehls unter den vorliegenden Umständen als ein schwerer Tadel gegen die ganze Gesellschaft aufgefaßt werden könnte und ihre Gegner daraus Veranlassung nehmen würden, die ganze Gesellschaft zu verurteilen. Antworte man dann von seiten der Gesellschaft nicht, so werde das als ein Bekenntnis der eigenen Schuld angesehen werden.

Hat sich P. Oliva hierdurch gegen den der Kongregation und den Papst schuldigen Gehorsam verkehrt? Döllinger-Neusch und mit ihnen P. Mandonnet behaupten es. Aber ganz mit Unrecht. Durch seine Denkschrift oder Bittschrift zeigte Oliva zur Genüge, daß er mehr zu tun bereit sei, wenn die Kongregation darauf bestehe. Aber er hatte das Recht und die Pflicht, Gegenvorstellungen zu machen. Selbst ein einfacher Untergebener hat das Recht und unter Umständen die Pflicht, dem Vorgesetzten gegen einen Befehl Vorstellungen zu machen, damit dieser in voller Sachkenntnis entscheiden könne. Bei P. Oliva handelte es sich aber nicht bloß um seine eigene Person, sondern um den ganzen ihm anvertrauten Orden. Er wußte sehr wohl, daß das Dekret auf das Betreiben einiger Jesuiten zurückzuführen war, die dem Probabiliorismus huldigten und auf diesem Wege einen Druck auf die ganze Gesellschaft ausüben wollten. Niemand kannte auch den damaligen Stand des Probabilismustreits in der Gesellschaft besser als er. Bei dem herrschenden Wirrwarr der Meinungen und der Erbitterung, mit der der Streit damals geführt wurde, konnte niemand besser als er beurteilen, welche Verwirrung die Veröffentlichung des Befehls hervorrufen würde und wie sehr die zahlreichen Feinde der Gesellschaft diesen Befehl als Waffe gegen die Jesuiten benützen würden. Er hatte deshalb das Recht und die Pflicht, der Kongregation in aller Ehrfurcht Vorstellungen zu machen und sie zu bitten, von weiteren Schritten in der Sache abzustehen.

<sup>1)</sup> Diese Denkschrift Olivas zugleich mit dem Brief an die Provinziäle veröffentlichte P. Arendt im Jahre 1902 im Anhang zu seiner schon erwähnten *Diatriba* S. 96 ff.

Tatsächlich hat sich die Kongregation wenigstens stillschweigend damit zufrieden gegeben, da kein weiterer Befehl an Oliva erging. Dieser konnte mit Recht annehmen, daß die Kongregation sein Benehmen billige, sonst wäre eine Rückantwort erfolgt.

Die Geschichte hat auch dem P. Oliva Recht gegeben. Denn damals handelte es sich darum, ob der Probabiliorismus im Sinne des P. Gonzalez, der im Grunde nur ein verschleierte Rigorismus ist, allgemein in den katholischen Schulen zur Herrschaft gelangen solle, also ein System, das heute von allen Schulen aufgegeben ist.

Eines macht allerdings das obengenannte Dekret und überhaupt die ganze Haltung Innocenz XI. in der Probabilismusfrage sehr wahrscheinlich, nämlich, daß dieser Papst persönlich ein Anhänger des Probabiliorismus war und denselben zu begünstigen suchte. Das ergibt sich z. B. auch daraus, daß er den Jesuiten Elizalde, einen eifrigen Anhänger des Probabiliorismus, aufgefordert haben soll, ein eigenes Werk zu Gunsten seines Systems zu schreiben. Auch das Lob, das Innocenz dem Werke und dem Verhalten des P. Gonzalez spendete, die Aufforderung, die er an diesen ergehen ließ, in seiner Verteidigung des Probabiliorismus fortzufahren, machen dies sehr wahrscheinlich. Wenn man also aus dem Verhalten des Papstes einen Schluß ziehen dürfte, so könnte er nur zu Gunsten des Probabiliorismus lauten. Aber die persönlichen Ansichten des Papstes, die nicht in offiziellen Dokumenten für die Kirche niedergelegt sind, beanspruchen keine andere Autorität als die jedes Privatgelehrten. Sixtus V. hatte in bezug auf die direkte Gewalt des Papstes Ansichten, die heute fast allgemein aufgegeben und mit den Rundschreiben Leos XIII. schwer zu vereinigen sind.

Nichts beweist besser, daß Papst Innocenz XI. nie eine Entscheidung in der Probabilismusfrage getroffen hat, als das Verhalten des P. Gonzalez. In der Vorrede zu seinem im Jahre 1694 veröffentlichten Werke<sup>1)</sup> sagt er, er gebe daselbe nicht als Ordensgeneral heraus, sondern als einfacher Theologe und es sei keineswegs seine Absicht, die Untergebenen an seine Lehre zu binden, er lasse vielmehr jedem die volle Freiheit, sich in der Probabilismusfrage der Ansicht anzuschließen, die ihm besser begründet erscheine. Hätte er wohl so geschrieben, wenn er der Ansicht gewesen wäre, der Papst habe in der Probabilismus-Kontroverse eine Entscheidung getroffen?

In der eidlichen Aussage bei der Einleitung des Seligsprechungsprozesses Innocenz XI. berichtete Gonzalez, der Papst habe ihn ernstlich ermahnt, dahin zu wirken, daß in der Gesellschaft Jesu volle Freiheit gewährt werde, die strengere Ansicht (den Probabiliorismus) zu verteidigen, wie sie für die Verteidigung der milderen Ansicht gewährt wurde.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fundamentum Theologiae moral., Introductio § 46. Schon im Jahre 1691 hatte Gonzalez einen Auszug aus diesem Werke zu Dillingen drucken lassen.

— <sup>2)</sup> Vgl. Döllinger-Reusch, Moralstreitigkeiten S. 132, Anm. 2: „Seri-

Wie wenig Gonzalez von einer Entscheidung Innocenz XI. in der Probabilismusfrage etwas weiß, beweist auch die Bittschrift, die er im Jahre 1702 an Klemens XI. richtete.<sup>1)</sup> Er zählt darin alles auf, was Innocenz für den Probabiliorismus getan; aber von einer Verurteilung des Probabilismus weiß er nichts, obwohl nicht nur Gonzalez selbst, sondern auch viele andere auf eine solche Verurteilung hinarbeiteten. So schrieb am 5. September 1682 der damals in Rom in hoher Geltung stehende Abbé Dorat an Fr. Genet, den Verfasser der rigoristischen „Moral von Grenoble“: „Sie ließen mir Gerechtigkeit widerfahren, als Sie glaubten, daß ich alles tun werde, was an mir liegt, um eine Verurteilung der verderblichen Lehre von den probablen Meinungen zu erwirken.“<sup>2)</sup>

Obwohl so der Papst von allen Seiten zu einem entscheidenden Schritt gegen den Probabilismus gedrängt wurde und er selbst persönlich, wie es scheint, zum Probabiliorismus hinneigte, so hat er doch diesen Schritt nie getan. Eine Verurteilung des Probabilismus ist nie erfolgt.

Daß übrigens P. Mandonnet O. P., der, wenn ich ihn recht verstehe, weder Probabilist noch Aequiprobabilist sein will, sich zu seinen Gunsten auf das Verhalten Innocenz XI. zu berufen sucht, läßt sich in etwa noch begreifen. Haben doch die Dominikaner seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit großer Einstimmigkeit und mit beständiger Berufung auf die Autorität des heiligen Thomas und der Kirche den Probabiliorismus verteidigt.<sup>3)</sup> Noch zu der Zeit, wo die Moral des heiligen Alphons schon in vielen Auflagen in der ganzen Welt verbreitet war und überall die größte Anerkennung fand, kämpfte P. Patuzzi O. P. mit unglaublichem Eifer für den Probabiliorismus und suchte den Probabilismus als ein verderbliches und unfirchliches System zu brandmarken. Welche Siegeszuversicht spricht aus seinen Ausführungen! Es war das letzte gewaltige Rauschen in der Krone des Baumes, dem eben der heilige Alphons die Wurzeln gründlich durchsäht hatte. Denn daran kann kein Zweifel bestehen, daß der heilige Alphons stets mit aller Entschiedenheit den Probabiliorismus bekämpft und ihn siegreich überwunden hat. Durch die Anerkennung der Moral des heiligen Alphons von seiten der Kirche hat der Probabiliorismus den Todesstoß erhalten und alle Versuche, ihm neues Leben einzuhauchen, sind vergeblich.

me admonuit (S. Pontifex), ut omni opere contenderem, ut daretur in Societate plena libertas ad defendendam sententiam severiorem de usu illicito sententiae minus probabilis et minus tutae, sicut dabatur ad defendendam benignam oppositam.“

<sup>1)</sup> Vgl. Concina, Apparatus t. II. p. 201 sqq. — <sup>2)</sup> Vgl. Etudes Jahr. 1902 Bd. 91. S. 843. — <sup>3)</sup> Man sehe sich nur die Schriften eines Contenson, B. Baron, Genet, R. Alexander u. a. an. Concina (Apparatus ton. II. l. 3, dissertat. 4. c. 3) sucht luculentissimis argumentis darzutun, daß der heilige Thomas den Probabilismus verworfen, und zwar auch für den Fall, daß sich zwei opiniones aequae probabiles gegenüberstehen.

Daß aber die Aequiprobabilisten, die doch ebenjogut wie die Probabilisten den Probabiliorismus verwerfen, sich zu ihren Gunsten auf Innocenz XI. berufen, finde ich schwer begreiflich. Es ist nicht richtig, daß dieser Papst bloß in dem Sinne ein persönlicher Gegner des Probabilismus war, in welchem sich dieser vom Aequiprobabilismus unterscheidet. Die gegenteilige Behauptung Ter Haars und Wouters ist ein Anachronismus.

Zur Zeit Innocenz XI. waren die Theologen in zwei Lager geteilt: in das der Probabilisten und der Probabilioristen. Den Probabilismus verwerfen hieß damals den Probabiliorismus verteidigen. Und daß der Papst den Probabiliorismus begünstigen wollte, geht klar aus seiner Stellung zu P. Gonzalez hervor. Er lobte dessen Werk zu Gunsten des Probabiliorismus, er ließ ihn ermutigen fortzufahren in dem Kampf für die *opinio magis probabilis* gegen die *opinio minus probabilis*. Und wie das zu verstehen sei, ergibt sich schon daraus, daß Gonzalez auch die *opinio aequae probabilis minus tuta* ausführlich und eingehend widerlegt.<sup>1)</sup> Gonzalez selbst erzählt, Innocenz XI. habe ihm gesagt, er (Gonzalez) sei gerade zu dem Zweck General der Gesellschaft Jesu geworden, um den Probabilismus zu bekämpfen.<sup>2)</sup> Diese Bekämpfung kann doch nur im Sinne von Gonzalez gemeint sein, sonst würde er nicht die Wahl dieses strengen Probabilioristen zum General und die Berufung probabilioristischer Professoren nach Rom begünstigt haben.

Daß man mit dem Probabilismus auch den Aequiprobabilismus getroffen hätte, wenn es zu einer Verurteilung des ersteren gekommen wäre, geht sonnenklar aus dem Gegenstand der damaligen Kontroverse zwischen Probabilisten und Probabilioristen hervor. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die sogenannten *principia reflexa*. Darf man sich, um zu einem sicheren praktischen Gewissensurteil über die Erlaubtheit einer Handlung zu gelangen, auf reflexe Prinzipien berufen, z. B. auf das Prinzip *Lex dubia non obligat* oder das Prinzip *Melior est conditio possidentis*? Die Probabilisten bejahten diese Frage, wenn sich auch bei ihnen zuweilen noch eine gewisse Unklarheit darüber geltend macht, welches von diesen Prinzipien in Anwendung kommen müsse. Die Probabilioristen dagegen verneinten die Frage und verlangten, daß man im Zweifel immer das Sichere wähle. Gonzalez z. B. verwirft ausdrücklich die Prinzipien *Lex dubia non obligat* und *In dubio melior est conditio possidentis* (außerhalb des Rechtsgebietes).<sup>3)</sup> Concina hat in seinem *Apparatus* eine lange *Dissertatio adversus probabilismum reflexum*. Die vier probabilistischen Grundsätze lauten nach ihm: *Qui probabiliter operatur prudenter operatur*; *Lex dubia non est lex*; *In dubio de honestate actionis melior est conditio possidentis*; *In deo datur lex absoluta*

<sup>1)</sup> Fundamentum Theolog. mor. dissertat. 7. — <sup>2)</sup> Vgl. Libellus supplex an Clemens XI. vom Jahre 1702. — <sup>3)</sup> Fundament. Theol. mor. diss. 7. § 12 u. § 14.

et lex reflexa. Er verwirft sie alle und fordert, daß man sich im Zweifel an das Sicherere halte.<sup>1)</sup>

Den Probabilismus verwerfen bedeutete deshalb zur Zeit Innocenz XI. soviel als den Gebrauch der reflexen Prinzipien verwerfen und dem Prinzip huldigen in *dubio pars tutior est eligenda*. Gerade hierin liegt der Grund, warum der heilige Alphons die Probabilioristen Gonzalez, Fagnani, Gabert zu den Rigoristen rechnet und von ihnen sagt: *nescio quomodo excusari possint a propositione damnata, quae dicebat: Non licet sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam.*<sup>2)</sup> Um nicht mit dieser These in Konflikt zu kommen, leugneten nun manche Probabilioristen, daß das unmittelbare, praktische Gewissensurteil im eigentlichen Sinn sicher zu sein brauche,<sup>3)</sup> eine Behauptung, der sonst alle Theologen widersprachen.

Es ist das große Verdienst des heiligen Alphons, daß er die Zulässigkeit, ja Notwendigkeit der reflexen Prinzipien gegen die Probabilioristen siegreich verfochten hat. Und zwar hat der Heilige während seines ganzen Lebens immer sein System auf dem Prinzip des Probabilismus: *Lex dubia non obligat* aufgebaut. Es ist nicht richtig, was Ter Haar und Wouters behaupten, das Grundprinzip des Alphonsianischen Systems sei das Prinzip: man solle durch seine Willensakte nach bestem Vermögen nach der objektiven Wahrheit streben. Dieses Prinzip ist hofentlich allen theologischen Schulen gemeinsam. Aber was soll man tun, wenn man nicht zur sichern Erkenntnis gelangt, ob ein Gesetz existiert oder nicht? Der Probabilismus antwortet: *Lex dubia non obligat* und dieses Prinzip bezeichnet der heilige Alphons ausdrücklich als das oberste aller reflexen Prinzipien. Noch in der letzten Ausgabe seiner Moralthologie sagt er von den reflexen Prinzipien: „*Horum principiorum principalissimum est illud, quod lex dubia non potest certam inducere obligationem . . . Ex hoc autem primo efformatur secundum illud principium: Melior est conditio possidentis etc.*“<sup>4)</sup> Und an einer andern Stelle<sup>5)</sup> sagt er: *Lex ut obliget, non solum promulganda est, sed etiam promulganda est ut certa. Et hoc punctum firmiter hic statuendum est . . . enimvero ex huiusmodi fundamento firmitatem haurit nostra sententia, nempe non posse legem incertam certam obligationem imponere.*“

Ob der heilige Alphons auch in der spätern Periode seines Lebens immer die notwendigen Konsequenzen aus diesem Grundprinzip gezogen hat, mag hier dahingestellt bleiben; zweifellos ist, daß er dieses Prinzip immer als die eigentliche Hauptgrundlage seines Systems

<sup>1)</sup> Apparatus tom. II, l. 3, dissertat. 8. Concina fügt der Aufzählung der vier Prinzipien die Bemerkung bei: *Horrenda sunt absurda, quae haec quatuor consequuntur principia.* — <sup>2)</sup> Zitiert von Saringer, Theolog. moral. s. Alphonsi, Ratisbonae 1879 tom. I p. 67. Vgl. *ibid.* l. 1. n. 82. in fine. —

<sup>3)</sup> Vgl. Ballerini, Opus theol. mor. t. I. tr. 2. c. 2. n. 76. — <sup>4)</sup> Theolog. moral. l. I. tr. 1. n. 26. — <sup>5)</sup> Theolog. mor. l. 1. tr. 1. n. 63.

angesehen, es zur allgemeinen Anerkennung gebracht und dadurch dem Probabilismus eine sichere und uneinnehmbare Stellung verschafft hat.

## Der Hymnus: Veni Creator Spiritus.

Von Dr. Alfred Weber, Pr. der Diöz. Simburg a/L., zur Zeit in Freiburg im Breisgau.

### III.

Das parakletische Wirken des heiligen Geistes in bezug auf die einzelnen Seelen.

Das parakletische Wirken des heiligen Geistes hat, wie oben gesehen, noch ein drittes Arbeitsfeld. Er soll die bekehrungsfähigen Elemente der Welt bekehren und sie einzeln zur Heiligkeit führen. Zu diesem Zwecke muß sich der heilige Geist mit jeder einzelnen Seele in Verbindung setzen und mit ihr in Verkehr treten. Und dies geschieht durch das, was die Anrufungen der dritten Strophe enthalten.

1. Hier wird der heilige Geist zunächst *septiformis munere* genannt.

Munus bezeichnet im allgemeinen einen von Natur angewiesenen Wirkungskreis; und bei Cicero (*Tusc.* 1, 28, 70) bezeichnet *munus* die Welt als das Schaugebäude der Gottheit. Hieraus können wir die Bedeutung dieses Titels des heiligen Geistes erschließen. Der hier in Betracht kommende natürlich gegebene Wirkungskreis des heiligen Geistes ist die Seele, die ähnlich ihm ein Geist ist, ja die als Odem Gottes sozusagen in einem natürlichen Verwandtschaftsverhältnis zum heiligen Geiste steht, wie ja einige Väter die Erschaffung der Seele durch den göttlichen Hauch geradezu als eine äußere Fortsetzung der inneren Hauchung in Gott auffassen. Diese natürlich gottähnliche Seele soll nun auch ganz unter den Einfluß und unter das Einwirken des heiligen Geistes gestellt werden, damit sie unter seinem Einflusse zu solcher übernatürlicher Gottähnlichkeit und Heiligkeit emporsteige, daß sie gleichsam eine Schaubühne werde, auf der Gott vor der ganzen erstauten Schöpfung, vor Himmel und Erde, vor Engel und Menschen zeigt, was das Gnadenwalten seines heiligen Geistes aus einer Menschenseele zu machen und in ihr zu wirken vermag (cf. 1. Cor. 4, 9).

Dabei ist es aber natürlich, daß der heilige Geist an die beiden gegebenen natürlichen Seelenkräfte den Verstand und Willen anknüpfe und diese direkt unter seinen Einfluß stelle. Dieser Gnadeneinfluß, Eins in seinem Ursprung und Wesen, ist nun siebengestaltig in seinem Auftreten und Wirken, insofern er in sieben Gaben sich über die Seele ergießt, von denen sich vier: Verstand, Wissenschaft, Weisheit und Rat auf den Verstand; und drei: Starkmut, Gottesfurcht und Frömmigkeit auf den Willen beziehen und so die ganze Seele in ihrem Wesen und in ihren Kräften zu der durch die Zahl sieben dargestellten höchsten Heiligkeit erheben.